

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

224 (5.7.1844)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 224 — 226.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [5. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

### 99ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß.)

Bittel fährt fort: Der Lehrer in seinen ärmlichen Verhältnissen, vielleicht gezwungen, der Noth seiner Familie durch empfangene Wohlthaten abzuhelfen, wird die äußere Achtung nie behaupten können, welche er haben muß, wenn er segensreich auf die Jugendbildung einwirken soll. Nach allem diesem werden Sie, meine Herren, den Grundsatz, daß man die Lehrer so wohlfeil nehmen müsse, als sie zu bekommen seien, nicht für richtig anerkennen können. Von ganz andern Grundsätzen geht der Berichterstatter der Minorität der Commission der ersten Kammer aus. Er will die Erziehung der Kinder als eine Sache der Eltern angesehen wissen. Die Schule sei eine Nachhilfe für die Eltern, welche diesen Theil der Erziehung nicht selbst übernehmen können; die Schule sei eben so wenig eine Anstalt des Staates, wie der Kirche, sondern ihre Errichtung und Erhaltung komme zunächst den Eltern, den Gemeinden zu. In dieser Beziehung fordert er alle Freiheit des Unterrichts, keine Bevormundung weder des Staates, noch der Kirche, sondern nur eine Beaufsichtigung beider, so weit es ihre Pflicht erfordert, für die bürgerliche und religiöse Erziehung der Jugend Sorge zu tragen. Diese Grundsätze scheinen mir durchaus richtig zu seyn, und sie allein vermögen den Streit zu lösen, ob die Schule eine Staats- oder Kirchenanstalt sei. Allein eine Geltendmachung derselben ist gegenwärtig nicht zu erwarten. Der Grundsatz der Freiheit des Unterrichts geht jedoch bei dem Berichterstatter der Minorität keineswegs so weit, daß er es den Gemeinden oder den Eltern frei geben will, ob sie eine Schule haben wollen, oder nicht. Er will vielmehr überall Schulen und Schullehrer, und für diese einen angemessenen Gehalt, und zwar selbst die Beihilfe des Staates zur Aufbringung dieses Gehaltes bis zu einem Minimum. Er stimmt daher den Anträgen dieser Kammer auf die gesetzliche Erhöhung dieses

Minimums bis auf 200 fl. und beziehungsweise 230 fl. bei. Da jedoch diese Anträge in der ersten Kammer nicht durchdringen konnten, auch nicht zu erwarten ist, daß sie bei einer nochmaligen Berathung dort durchdringen werden, so glaubt ihre Commission, daß diese Kammer davon abgehen müsse, damit eine Vereinbarung zu Stande komme. Dagegen schlägt sie Ihnen vor, den ersten Commissionsantrag, den Gehalt der beiden ersten Classen auf 200 fl. zu setzen, wieder anzunehmen. Da der Antrag, den geringsten Gehalt eines Lehrers auf 200 fl. zu setzen, in dieser Kammer das vorigemal schon einstimmig angenommen worden ist, und da doch anzunehmen ist, daß hier die Interessen der Steuerpflichtigen vorzugsweise im Auge behalten werden, so giebt sie sich der Hoffnung hin, daß die erste Kammer diesem ermäßigten Antrage ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Bissing: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Befürchten Sie nicht, daß ich, wie es der Commissionsbericht der ersten Kammer anzudeuten scheint, über die Beschlüsse jener Kammer, welche den unsrigen meist entgegengesetzt sind, einige Betrachtungen anstellen werde. Die Beschlüsse dieser und der andern Kammer bedürfen wahrlich keines Commentars. Nur mein tiefstes Bedauern will ich hier aussprechen, daß es dem jetzigen Landtage nicht möglich geworden ist, den wohlbegründeten Klagen des hochachtbaren Standes der Volksschullehrer nachdrücklich abzuhelfen. Den Freund der Jugend muß es mit schmerzlichen Gefühlen erfüllen, wenn seine heißen Wünsche, wenn seine gerechten Erwartungen, die nicht im mindesten an Uebertreibung grenzen, vereitelt werden. Möge ein späterer Landtag schönere Früchte tragen! In dieser Hoffnung werde ich bestärkt durch die würdige Erklärung der hohen Regierung, welche sie in der ersten Kammer über die Besoldungsverhältnisse der beiden untersten Lehrerklassen abgab — ich werde aber noch weiter bestärkt durch die laute Stimme im Volke, welche die Besserstellung der Lehrer laut verlangt, welche diejenigen

Gemeinden, die in ihren Mitteln nicht allzusehr beschränkt sind, einstweilen dahin bringen wird, ihrerseits für die Schulen besser zu sorgen; reichliche Zinsen werden sie hiesfür entschädigen.

Knapp empfiehlt die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer, weil das Gegentheil zur Folge haben würde, daß die Lehrer in ihrer bisherigen bedrängten Lage bleiben müßten. Die nächste Pflicht für den Volksunterricht zu sorgen, sei allerdings Sache der Gemeinden, deren Wirksamkeit in dieser Beziehung aber nur dann möglich sei, wenn man der immer mehr einreisenden Zerplitterung des Gemeindevermögens kräftigen Einhalt thue, und er glaubt, die Regierung auf die vielen Mißgriffe, welche in dieser Hinsicht seit 1831 gemacht worden, aufmerksam machen zu müssen.

Jungmann hat früher für eine Besoldungserhöhung bis zu 300 fl. gestimmt und wird künftig immer für die Besserstellung sprechen; da er aber wünscht, daß die Lehrer wenigstens das erhalten möchten, was ihnen die Regierung bestimmt hat und er dieß bei dem Festhalten des früheren Beschlusses bezweifeln muß, so stimmt er für die Annahme des Regierungsentwurfs, wie er von der ersten Kammer herübergekommen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen.

Zittel berichtet ferner Namens der Commission über die Mittheilung der ersten Kammer, die in Folge der Bisping'schen Motion über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer beschlossene Adresse betreffend.

Die hohe erste Kammer ist nach der bisher ergangenen Mittheilung der Adresse in folgenden Anträgen beigetreten:  
Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten:

I. Ihren getreuen Ständen einen Gesegentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Bezug auf das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 die Bestimmungen enthält:

- 1) daß der §. 50 dahin abgeändert wird, daß bei Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung als fixer Besoldungstheil mit einzurechnen ist, und daß dabei die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer an, jedoch nicht früher, als von zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre an gerechnet werden;
- 2) daß der §. 39 eine Abänderung dahin erhalte, daß der Betrag des Schulgeldes nicht unter 48 fr. herabgesetzt werden dürfe, beziehungsweise in solchen Gemeinden, in welchen das Schulgeld geringer ist, bis auf diesen Betrag erhöht, den Gemeinden jedoch nach

Umständen gestattet werde, diese Erhöhung auf die Gemeindefasse zu übernehmen;

3) daß in dem §. 43 da, wo von der Verwendung des auf den Unterlehrer fallenden Schulgeldes die Rede ist, die Worte „oder für sonstige Schulgeräte“ gestrichen werden;

II. allergnädigst anordnen zu wollen, daß möglichst bald auf die Creirung eines Unterstüzungsfonds für arme Schullehrer-Wittwen und Waisen Bedacht genommen werde.

Nicht beigetreten dagegen ist sie dem Antrag

I. 4) daß der §. 40 dahin modifizirt werde, daß die Lehrer als wirkliche Mitglieder des Schulvorstandes, mit Sitz und Stimme an dessen Beratungen Antheil zu nehmen haben, ausgenommen in den Fällen, in welchen über ihre Person oder über ihre Dienstführung verhandelt wird.

In dem Commissionsbericht wird die Befürchtung ausgesprochen, daß durch eine solche Bestimmung der Schullehrer mit dem ihm vorgesetzten Pfarrer in Opposition gerathen könnte. Diese Befürchtung beruht auf einer unrichtigen Ansicht über die Verhältnisse. Wo der Schulvorstand etwas, was die Person des Schullehrers betrifft, zu beschließen hat, soll der Lehrer auch nach dem Antrag dieser Kammer nicht stimmberechtigt sein. Wo es sich aber um die Unterrichtsweise, den Lehrplan und dergleichen handelt, da kann etwas Erspriessliches nur durch Besprechung und Uebereinkommen zwischen dem Schulinspektor und den Lehrern zu Stande kommen. Man hat sehr Unrecht, wenn man sich hier ein militärisches Subordinationsverhältniß denkt; ein solches besteht nicht, es kann und darf nicht bestehen. Es würde das Gedeihen der Schule gänzlich erdrücken. Es ist darum nicht einzusehen, wie eine abweichende Abstimmung das Verhältniß des Lehrers gegen den Pfarrer stören könnte; es müßte das ja auch schon bei der Aeußerung einer abweichenden Ansicht der Fall sein. Indessen ist die Sache nicht von großer praktischer Bedeutung. Es wird wohl sehr selten in den Schulvorständen wirklich abgestimmt, und wenn es geschieht, so betrifft es in der Regel Geldsachen, also die Gemeindefasse, und hierin haben allerdings die Ortsvorstände die Hauptstimme. Da nun nicht zu erwarten ist, daß die erste Kammer diesem Antrag, wenn er nochmals dorthin gebracht würde, ihre Zustimmung ertheilen würde, vielmehr die Adresse auch in ihren wichtigen Punkten gefährdet schiene, so schlägt Ihnen die Commission vor, von demselben abzugehen.

Die hohe erste Kammer hat ferner ihre Zustimmung dem Antrage IV. a.

daß in den Priester- und Predigerseminarien ein pädagogischer Cursus mit Beziehung auf das Volksschulwesen in Baden aufgenommen werde, verweigert, weil diesem Wunsche bereits entsprochen sei. Dies ist richtig, und es ist daher von dem Antrage abzugehen.

Ebenso verweigert sie ihre Zustimmung dem Antrage IV. b. daß wo möglich für die Schullehrerseminarien ein dreijähriger Cursus festgesetzt, und über den dadurch etwa vermehrten Kostenaufwand höchst Ihren getreuen Ständen eine Vorlage gemacht werde.

Als Hauptgrund führt sie dagegen an, daß dadurch die Kosten für die Seminaristen zu groß würden. Im Verhältniß zu den künftig zu erwartenden Gehältern würden allerdings die so vermehrten Kosten für die Ausbildung zu diesem wenig lohnenden Berufe zu drückend erscheinen. Wir können daher für jetzt wenigstens diesen Antrag fallen lassen.

Ferner wurde unserem Antrage IV. c.

daß in den Schulplan die Bestimmung aufgenommen werde, es sollen die gereiften Schüler auf geschichtlichem Wege mit den Grundzügen der Staats- und Gemeindeverfassung bekannt gemacht werden,

die Zustimmung verweigert. Den Gründen, welche demselben entgegengehalten wurden, liegt offenbar ein Mißverständnis zu Grunde. Diese Kammer wollte keine „Kannegießereien“ in die Schule einführen; sie wollte, daß der Gemeinsinn, die Vaterlandsliebe, die bürgerliche Tugend überhaupt durch die vaterländische Geschichte und die Betrachtung der vaterländischen Verhältnisse, so weit diese dem jugendlichen Alter angemessen ist, geweckt und genährt werde. Sie will keine Kannegießerei, aber auch nicht jene Philisterhaftigkeit, welche, nur für den eigenen Vortheil besorgt, um das öffentliche Wohl sich gar nicht bekümmert. Indessen scheint die Verwerfung des Antrags nicht von großer praktischer Erheblichkeit. Hat ein Lehrer Sinn für die Sache, so ist ihm die Gelegenheit, in dieser Beziehung auf die Jugend zu wirken, nicht benommen; denn der Unterricht in der vaterländischen Geschichte ist in den Lehrplan aufgenommen. Hat er aber keinen Sinn dafür, so ist es besser, er thut Nichts. Aus diesem Grunde und weil überhaupt keine Hoffnung ist, in der andern Kammer einen andern Beschluß zu erwirken, so schlägt die Commission vor, von dem Antrage abzugehen.

Der Antrag III. enthält Vorschläge zur Vereinigung der Confessionsschulen. Die erste Kammer ist diesen Vorschlägen nicht beigetreten, stellt aber den Antrag, die hohe Regierung zu bitten, daß die betreffenden ärmeren

Gemeinden, welche durch die Errichtung und Unterhaltung von zwei Schulen allzu sehr bedrückt würden, eine Unterstützung aus der Staatskasse erhalten. Die Gründe gegen die Vereinigung der Confessionsschulen scheinen zwar der Commission nicht überwiegend; da jedoch einer baldigen Vereinigung unter den jetzigen Umständen unübersteigliche Hindernisse im Wege zu stehen scheinen, eine Hülfe für die bedürftigen Gemeinden aber dringend Noth thut, so schlägt die Commission vor, dem Antrage der ersten Kammer beizutreten.

Bissing ist mit sämmtlichen Anträgen der Commission einverstanden, nur nicht in Bezug darauf, daß den ärmeren und kleineren Gemeinden, welche zwei Confessionsschulen zu erhalten haben, aus der Staatskasse eine Unterstützung zu Theil werde — glaubt, daß hierdurch die Staatskasse, die in neuester Zeit allzu sehr belastet sei, wiederum stark in Anspruch genommen werde und hofft, daß wenn auch nicht in Bälde, doch nicht in entfernter Zeit eine Vereinigung der Confessionsschulen zu Stande kommen werde; der Redner trägt deshalb darauf an, dem Vorschlag der ersten Kammer hinsichtlich einer aus der Staatskasse an kleine Gemeinden zu leistenden Unterstützung für zwei Schulen nicht beizutreten.

Ministerialrath v. Stengel bemerkt, daß der Abg. Bissing sich wohl dabei beruhigen könne, indem ja jedenfalls der Kammer freistehe, bei Vorlage des Budgets darüber zu berathen und Beschluß zu fassen.

Bader: Es wird aber dadurch das Prinzip der Nichttrennung der Confessionsschulen sanctionirt.

Platz glaubt, dagegen könne man sich verwahren; macht übrigens auf die vielen Hindernisse aufmerksam, welche dem Vorschlag einer Trennung im Volke selbst entgegen stehen würden und empfiehlt, um wenigstens Etwas zu erhalten, das Gebotene anzunehmen.

Retzig erläutert, daß es sich ja nur von der Unterstützung solcher bedürftiger Gemeinden handle, wo entweder schon zwei Schulen beständen oder doch errichtet werden müßten — die Regierung werde die geeignete Größe des Beitrags schon ermesßen und der Budgetcommission Vorlage machen.

v. Jgstein erklärt sich gegen die Annahme des Vorschlags der ersten Kammer, weil er darin eine Sanction des Prinzips der Nichttrennung erblickt, und er eine solche Vereinigung, von deren Wohlthätigkeit er überzeugt ist, aufrichtig wünscht. Er bedauert sehr, daß die Beziehung des Schullehrers zu den Conferenzen aus dem Grunde der zu fürchtenden Collision mit dem Schulinspektor nicht genehmigt werden will — weil er von der wohlthätigen

Wirkung einer vernünftigen Disposition in allen Zweigen innig überzeugt ist, und es für keinen Schaden ansehen kann, wenn der Lehrer, welcher vielleicht das Wesen der Schule und was ihr Noth thut, besser kennt als der Schulinspektor, hier und da anderer Meinung sein wird. Ebenso beklagt er, daß es nicht erlaubt sein sollte, den erwachsenen Schülern einen Begriff von ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten auf historischem Wege beizubringen. Er glaubt, die Regierung müsse dieß selbst wünschen, kann aber bei der einstimmigen Erklärung der ersten Kammer kaum irgend einen Erfolg für seinen Wunsch hoffen.

Mag: Obgleich gegen die Vereinigung der Confessionsschulen, verwahrt er sich dagegen, daß die Verwilligung eine Sanction des Prinzips der Nichttrennung sein sollte und entscheidet sich für die den armen Gemeinden zu bewilligende Unterstützung, welche er als eine nur vorübergehende Last der Staatskasse betrachtet. Er weist wiederholt auf die großen Schwierigkeiten oder gar auf die Unmöglichkeit hin, eine solche überhaupt zu Stande zu bringen und empfiehlt wiederholt die Annahme des Dargebotenen. Daß durch eine Unterweisung in der Verfassung und den Rechtsverhältnissen der badischen Bürger in den Schulen etwas Erpriesliches geschehen könne, bezweifelt er sehr; dieß sei Sache der Erwachsenen, bei welchen sich die Sache schon von selbst machen werde. Geschichtliche Unterweisung, namentlich in der Landesgeschichte, sei ja vorgeschrieben, und da werde ein vernünftiger Lehrer schon von selbst historisch mittheilen, wie die Verfassung entstanden sei u. s. w., ohne daß es deshalb eigener Vorlesungen über die Paragraphen der Verfassung bedürfe.

Bissing muß der Behauptung des Abg. Mag, daß nur ein vorübergehender Aufwand auf die Staatskasse falle, geradezu widersprechen. Die Ursache, daß die Vereinigung solcher Confessionsschulen bisher nicht stattgefunden habe, bestände darin, daß einzelne Confessionsverwandte — oft nur sehr wenige — darauf hartnäckig bestanden seien, eine eigene Schule zu besitzen. Wenn man nun dem Antrag der ersten Kammer entspräche, so würden solche Leute noch mehr in ihrem Eigensinn und in ihrer Hartnäckigkeit bestärkt, und es käme dann niemals die so wünschenswerthe Vereinigung der Schulen zu Stande. Darum könne also auch jener Aufwand aus der Staatskasse nicht als ein vorübergehender angesehen werden.

Kettig sieht voraus, daß so lange die Schule nicht

von der Kirche emancipirt sei — wovor sie Gott bewahren möge — keine Vereinigung der Confessionsschulen statt haben werde und empfiehlt gleichfalls die Annahme.

Zittel erblickt gleichfalls in der Erleichterung der drückenden Lage der Volksschullehrer keine Sanction des Prinzips der Nichttrennung.

Der Antrag der Commission, sämmtlichen Anträgen der ersten Kammer beizutreten, wird hierauf angenommen; dagegen der Antrag, daß in die neue Adresse die Bitte aufgenommen werde, die Regierung möge eine Summe zur Unterstützung der bedürftigen Gemeinden aufnehmen, welche die Kosten zweier Confessionsschulen nur mit großer Mühe oder gar nicht aufzutreiben im Stande sind — nach dem Antrage des Abg. Bissing verworfen.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Erstattung des zweiten Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf: die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener und die Vertheilung der Ersparnisse an den Besoldungen, Gehalten und Bureaukosten betr., erstattet von dem Abg. Hägelin.

Derselbe sagt in der Hauptsache Folgendes: Die von der zweiten Kammer angenommene Fassung des Gesetzesentwurfs wurde von der ersten Kammer, mit Ausnahme eines Punktes, angenommen. Sie hat nämlich die Bestimmung des §. 4, welche die Verwilligung von Pensionen über 4000 fl. schlechthin an die ständische Zustimmung knüpft, dahin abgeändert, daß eine solche Verwilligung von der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern abhängig gemacht werde.

Die Commission hält es aber für bedenklich, auf eine solche Aenderung einzugehen, indem der Regierungsentwurf, wie ihn die zweite Kammer angenommen, eine Pensionserhöhung, ohne weitere Beschränkung, von der ständischen Zustimmung abhängig macht, es sich sonach von selbst versteht, daß diese Zustimmung auf gewöhnliche verfassungsmäßige Weise eingeholt, beziehungsweise ein solcher Finanzgegenstand zunächst an die zweite Kammer gebracht und nach den Bestimmungen des §. 6 der Verfassungsurkunde behandelt werden müßte. Von dieser verfassungsmäßigen Vorschrift will nun die andere Kammer im vorliegenden Falle ausnahmsweise abgehen, und sonach für sich solche Rechte in Anspruch nehmen, die zunächst der zweiten Kammer eingeräumt sind, und zu deren Aufgeben die letztere weder Grund noch Lust haben wird.

Die Commission der ersten Kammer ging von der Ansicht

aus, daß durch den Gesetzesentwurf der §. 9 des einen integrierenden Theil der Verfassung bildenden Dienerechts abgeändert werde, indem sich die Krone des ihr dort eingeräumten Rechts, Pensionen über 4000 fl. auch ohne ständische Zustimmung bewilligen zu dürfen, begeben habe, weswegen sie (die Commission) zunächst auf Verwerfung des in Frage stehenden Art. 4 antrug, dagegen in dem Fall, wenn hierauf, wie geschehen, nicht eingegangen werden sollte, doch wenigstens auf einer Gleichstellung der Rechte beider Kammern bestehen zu müssen glaubte.

Nach dem Berichte dieser Commission wurde anerkannt, daß nach der Fassung des Art. 4, wie ihn die Großh. Regierung vorgelegt und die zweite Kammer angenommen, der fragliche Gesetzesvorschlag, in so weit er die Pensionserhöhung über 4000 fl. betrifft, gleich einem Finanzgesetz vereinfacht zu betrachten und zu behandeln sei, nur glaubt sie, die ihr dargebotene Gelegenheit dazu benützen zu müssen, ihre in Finanzsachen mehr beschränkte Wirksamkeit auf Kosten der zweiten Kammer zu erweitern.

Hierzu fehlt es aber an jedem stichhaltigen Grund, indem selbst in dem Falle, wenn man eine Rechtsvergebung von Seiten der Krone, wozu diese doch offenbar befugt gewesen wäre, annehmen wollte, solche keineswegs zu Gunsten der ersten Kammer stattgefunden, sondern vielmehr nur ausgesprochen wurde, daß jene Pensionserhöhung über 4000 fl. nunmehr gleich jedem andern Finanzgegenstand behandelt, beziehungsweise zunächst der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt werden müsse. Wenn man nun auch einwenden wollte, daß die Entscheidung der Frage, ob ausgezeichnete, langjährige Dienste mit einer Pensionserhöhung über 4000 fl. belohnt werden sollten, keine Finanzsache, sondern die Bestimmung darüber Sache der Krone sei, so darf doch nicht übersehen werden, daß in anderer Beziehung die Entscheidung der Frage mit dem der zweiten Kammer zunächst eingeräumten Geldverwilligungsrechte in unmittelbarer Verbindung stehe, sodann davon weder gänzlich noch theilweise getrennt werden kann, und daß in letzterer Beziehung die Krone, wenn sie die erste Kammer hätte ausnahmsweise begünstigen wollen, dies in ihrem Gesetzesentwurfe ausdrücklich erwähnt und nicht, wie geschehen, jene Pensionserhöhung schlechthin an die ständische Zustimmung geknüpft haben würde.

Diese Gründe dürften für die zweite Kammer hinreichend seyn, auf die Aenderung der ersten Kammer nicht einzugehen. Dies würde jedoch voraussichtlich das Nichtzustandekommen des ganzen Gesetzes zur Folge haben, was aber weder in der Intention der Regierung, noch der beiden Kammern liegt. Deswegen scheint eine Vereinbarung wün-

schenswerth zu seyn, und das Mittel dazu glaubt die Commission in dem Strich des §. 4 des Gesetzesentwurfs und in der nochmaligen Ueberweisung desselben an die andere Kammer zu finden, indem auf diese Weise die noch immer streitige Frage, ob es sich hier um ein Finanzgesetz handle oder nicht, in so lange unentschieden bleibe, bis entweder nach im Jahr 1848 abgelaufener Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes ein neues, oder aber die schon längst zugesagte Revision des Dienerechts nähere Bestimmung treffen wird. Die Commission stellt somit den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle sich dahin aussprechen, sie ziehe vor, im Fall die erste Kammer von ihrem Beschlusse nicht abgehen sollte, den Art. 4 des Gesetzesentwurfs lieber gänzlich zu streichen.“

An der in abgefürzter Form stattfindenden Berathung hierüber nehmen einerseits die Abgeordneten Weller, v. Igstein und Sander, andreseits Finanzminister v. Böckh und der Abg. Jungmanns Theil.

Bei der Abstimmung wird die Weglassung des Art. 4 so wie die Annahme der übrigen von der Kammer beschlossen.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion des von dem Abg. Jungmanns erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die fernere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Die allgemeine Diskussion beginnt Mayer: In dem vorgelegten Gesetzentwurf erblicke ich gegen viele Zehntpflichtige, welche an der Verzögerung der Ablösung selbst keine Schuld tragen, ein Unrecht; allein nach den Diskussionen der ersten Kammer und den Aeußerungen des Herrn Finanzministers in der Commission läßt sich für diese nichts mehr thun, deßhalb will ich keine Anträge stellen. Aber eine andere Classe möchte ich schätzen, jene nämlich, welche schon längst Verträge abgeschlossen haben, aber den Staatsbeitrag nicht erhalten und keine Zahlung leisten können, weil die Lastkapitalien nicht ausgemittelt sind, ja oft das Baufaktum noch nicht. Erlauben Sie mir, ein Beispiel anzuführen: Wenn mit dem 1. Januar 1839 der Zehntbezug eingestellt ist und das Ablösungskapital 8,000 fl. beträgt, so macht der jährliche Zins à 5 Procent . . . . . 400 fl.

Diese bis 1. Januar 1845, für sechs Jahre, die Summe von . . . . . 2,400 fl.  
Angenommen, man hätte es im höchsten Fall für 4 Procent leihen können, so beträgt der Zins für diese sechs Jahre . . . . . 1,920 „  
somit entsteht in sechs Jahren ein Verlust von 480 fl.

Bei einer Gemeinde, deren Zehntablösungs-Kapital 40,000 fl. beträgt, ergibt sich also ein Verlust für sechs Jahre (das Fünffache) mit 2,400 fl., erhält solche nur  $3\frac{1}{2}$  Procent, so ist der Verlust noch größer. Daher beantrage ich noch einen weiteren Paragraphen in dieses Gesetz aufzunehmen, dahin lautend:

„Sobald das Zehntablösungskapital zwischen den Pflichtigen und dem Berechtigten durch gütliches oder gerichtliches Verfahren festgestellt, wenn auch das Lastenkapital noch nicht ausgemittelt ist, so bezahlt das Finanzministerium den Staatszuschuß mit Zins und Zinseszins an die Pflichtigen, beziehungsweise an den Berechtigten, so daß von diesem Zeitpunkt an die Pflichtigen nur noch vier Fünftel des Ablösungskapitals zu tragen haben.“

Sander unterstützt den Antrag und beantragt weiter: Den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, daß die Regierung bei Domanial- und kirchenärarischen Zehnten die Ermächtigung erteilen möge, daß das bestimmte Zehntablösungskapital, auch wenn das Lastenkapital noch nicht ausgemittelt sei, den Pflichtigen abgenommen werden dürfe.

Regenauer erläutert, daß die Regierung auf die von dem Abg. Mayer vorgeschlagene Abänderung einer mit gutem Vorbedacht zur Beschleunigung der Zehntablösung getroffenen Gesetzesbestimmung nicht abgehen werde, weil durch die Annahme des Antrags das Interesse an der Vertreibung der Abschätzung wegfallen und somit diese liegen bleiben werde. Den Vorschlag des Abg. Sander hält er für überflüssig, weil ein ganz ähnlicher Wunsch bei anderer Gelegenheit bereits in eine Adresse aufgenommen worden sei.

Mayer prophezeit, daß im Gegentheil die Nichtannahme seines Vorschlags die Abschätzung noch zehn Jahre hinaus ziehen werde.

Sander bemerkt, daß in der Regel nicht die Gemeinden es seien, welche die Lastenabschätzung verzögerten, — ein entschiedener Widerstand gegen den gemachten Antrag von Seiten der Regierung setze diese dem Verdacht aus, als gehe sie darauf aus, die Leute durch langes Hinhalten zu vermögen, daß sie von ihren wohlbegründeten Ansprüchen abstünden.

Reichenbach. Der §. 1 bestimmt die künftige Zinszahlung vom Staatszuschuß nur noch auf  $3\frac{1}{2}$  Procent, ohne Zinseszins. Der Commissionsbericht sagt: Die Commission erkennt diese Verzinsung dankbar an. Auch ich will diese fernere Verzinsung dankbar anerkennen; allein ich bin überzeugt, daß es ein Akt der Gerechtigkeit gewesen wäre, wenn man diese Gelder fortan mit 4 Procent und mit

Zinseszins verzinst, oder den Pflichtigen, wie ich früher den Wunsch aussprach, abschläglic an ihren Kapitalien abgeschrieben hätte. Einen Antrag auf höhere Verzinsung will ich nicht stellen, weil ich zur Annahme eines solchen keine Hoffnung habe; aber darauf will ich aufmerksam machen, daß z. B., wenn die Zehntpflichtigen einer Gemeinde 50,000 fl. Ablösungskapital haben, die Staatskasse ein Fünftel mit 10,000 fl. übernehmen muß. Von diesem Fünftel muß nun die Gemeinde der Staatskasse jährlich 500 fl. Zinsen zu 5 Procent bezahlen, und erhält von ihr nur 350 fl. gutgeschrieben, wonach der Staat an dieser Gemeinde jährlich 150 fl. rein gewinnt, was eben die Zehntpflichtigen verlieren. Die Beurtheilung, ob ein solches Verfahren billig und gerecht ist, will ich jedem Unbefangenen überlassen; so viel ist gewiß, daß die Zehntpflichtigen bis zum Jahr 1850 durch zu viel bezahlte Zinsen wieder ein volles Viertel am Staatszuschuß verlieren, abgesehen der vielen Lasten aller Art, welche man den Gemeinden durch diese Zehntablösung aufbürdet. Betrachtet man die Sache überhaupt beim Licht, so muß in der Größenausmessung der Lasten und Vortheile die Wohlthat des Zehntgesetzes für die Zehntpflichtigen beinahe wieder verschwinden.

Knapp ist der Meinung, wenn man mit Ernst die Zehntablösung gewollt, so hätte es dieses Gesetzes nicht bedurft, — werde der Antrag des Abg. Mayer nicht angenommen, so komme voraussichtlich das Geschäft noch lange nicht zu Stande, wogegen es größtentheils zu Ende wäre, wenn eine solche Bestimmung früher gegolten hätte. Er sieht auch in der Annahme nirgends eine Gefahr, weil ja die Gemeinde als solche immer da bleibe und tenet sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Mayer verworfen und der Artikel 1 nach dem Vorschlag der Commission angenommen:

Art. 1. „Den Zehntpflichtigen, welche die nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 zur Erlangung des Staatszuschusses erforderliche Vorlage der Ablösungsurkunde an die Finanzbehörde und die Bezeichnung der zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten erst nach dem 1. Januar des laufenden Jahres bewirkt haben, oder künftig bewirken, werden aus dem Betrage, zu welchem der Staatszuschuß sammt Zins und Zinseszins bis ersten Januar angewachsen ist, von diesem Tag an einfache Zinsen zu drei und einem halben Procent jährlich berechnet, und bei dereinstiger Erhebung des Staatszuschusses mit verabfolgt.“

Art. 2. wird nach dem Vorschlag der Commission in folgender Fassung angenommen:

„Diese Zinsvergütung wird bis zum Tage der Erhebung des Staatszuschusses, da jedoch wo die Erhebung erst nach dem Jahre 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des gedachten Jahres geleistet. Wann im einzelnen Falle die Erhebung bewirkt werden will, haben die zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten der Amortisationskasse drei Monate vorher anzuzeigen.“

Art. 3 lautet: „Zehntpflichtige, deren Ablösungsurkunde nicht vor dem 1. Januar d. J. ausgefertigt worden ist, haben auf die in den Artikeln 1 und 2 bestimmte Zinsvergütung nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, daß vor dem 1. Januar d. J. entweder

- 1) die Urkunde über das gültliche Uebereinkommen, wodurch das Zehntablösungskapital festgesetzt worden ist, nach §. 53 des Zehntablösungsgesetzes dem Bezirksamt eingereicht, oder
- 2) über die Festsetzung des Zehntablösungskapitals das in den §§. 58—60 des Gesetzes bezeichnete gerichtliche Verfahren eingeleitet wurde.“

Der von dem Abg. Weller hierzu gestellte Antrag: „auch auf die, welche über den Umfang des Zehntrechts noch im Proceß mit dem Berechtigten ständen, die Wohlthat der Fortverzinsung auszudehnen ic.“ — wird von der Kammer genehmigt. (Bei gleicher Stimmenzahl, 19 gegen 19, gab der Präsident den Ausschlag für die Annahme).

Dagegen werden die von dem Abg. Sander gestellten Anträge: 1) den 1. Januar 1846 als Termin zu bestimmen; 2) festzusetzen, daß überhaupt ein Vertrag zu Stande gekommen seyn müsse, abgesehen von einer Bezugnahme auf §. 53 des Zehntablösungsgesetzes und einer Einreichung an das Bezirksamt — verworfen. Der weitere Antrag desselben im Satz 2 auch das scheidrichterliche Verfahren mit aufzunehmen, wird angenommen.

Art. 4 lautet:

„Sind die Betheiligten von dem gültlichen Uebereinkommen (Art. 3 Satz 1) wieder abgegangen, oder ist über die Gültigkeit desselben ein Rechtsstreit entstanden, so genügt es, wenn das im Art. 3 Satz 2 erwähnte gerichtliche Verfahren auch erst nach dem 1. Januar d. J., aber doch innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkt an eingeleitet wurde, wo das gültliche Uebereinkommen von den Betheiligten freiwillig wieder aufgehoben oder durch rechtskräftiges Urtheil außer Wirksamkeit gesetzt ward.“

Er wird, vorbehaltlich der Redaction, mit Bezug auf den genehmigten Antrag des Abg. Weller angenommen.

Art. 5 wird angenommen. Er lautet:

„Haben die Zehntpflichtigen auf das nach Art. 3 Satz 2 eingeleitete gerichtliche Verfahren oder auf den über die

Gültigkeit eines Uebereinkommens entstandenen Rechtsstreit, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wurde, wieder verzichtet oder den Rechtszug erlöschten lassen (Proceßordnung §§. 802 und 809), so gilt dieß bei Anwendung obiger Bestimmungen eben so viel, wie wenn das gerichtliche Verfahren, beziehungsweise der Rechtsstreit, gar nicht begonnen hätte.“

Art. 6 lautet: „Die im Art. 3 verlangte Nachweisung ist durch ein Zeugniß des Bezirksamts zu liefern, welches der Finanzbehörde (Hofdomänenkammer, Zehntsektion) mit Einreichung der Ablösungsurkunde, oder Falls diese bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes schon eingereicht wäre, binnen sechs Wochen vorgelegt wird.“

Die Finanzbehörde erkennt hierauf, so weit nöthig, nach weiterer Vernehmung des Bezirksamts, ob der Anspruch auf Zinsvergütung begründet ist, oder nicht. Bei ablehnendem Erkenntniß können die Zehntpflichtigen binnen vier Wochen an das Finanzministerium Refurs ergreifen. Dieses entscheidet kollegialisch und ein weiterer Refurs findet nicht statt.“

Weller stellt den Antrag: nach der Wahl des Zehntpflichtigen, zur Beseitigung von allem Mißtrauen, den Refurs an das Finanzministerium oder an das Oberhofgericht zu gestatten. — Er wird von Bassermann, v. Jhstein und Mehreren lebhaft unterstützt; von Seiten der Regierungskommission und der Abgeordneten Weizel, Regenaue und des Berichterstatters wird dagegen geltend gemacht, daß in der Refursverweisung an das Finanzministerium kein Nachtheil für die Pflichtigen zu sehen sei, da dieses schon durch die Vorlage des Gesetzes seine Fürsorge für dieselben betätigt habe, auch seiner Stellung nach berufen sei, weniger streng die Erfüllung aller Formen zu verlangen, als dies von einem Gerichtshof gefordert werden müßte. Zudem werde von einem aus Juristen und Sachverständigen zusammengesetzten Collegium ein besseres Urtheil zu erwarten seyn, als von Juristen allein, wobei die Leute, wenn sie ihren Proceß verloren, auch noch die Kosten hätten.

v. Jhstein entgegnet, in Fällen, wo nicht das Finanzministerium gleichsam Partei nehme, werden sich die Pflichtigen gerne an dasselbe wenden, z. B. in Kirchenzehntpflichtigkeiten; allein er (der Redner) möchte als Finanzminister nicht Richter in eigener Sache seyn, wie z. B. bei den Domanalzehnten.

Sander beantragt den Strich der Position und eventuell die Aufnahme der Bestimmung: „daß auch die Anspruchsberechtigten vernommen werden müssen,“ — weil er es für die offenbarste Rechtsverletzung hält, Jemanden sein



Recht auf Zinsanspruch zu nehmen, ohne ihn nur darüber gehört zu haben.

Der Antrag auf Strich wird verworfen, dagegen der eventuelle Vorschlag angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf wird derselbe einstimmig angenommen.

Dem Abg. Binz wird ein Urlaub auf 6 Tage verwilligt. Schluß der Sitzung.

100ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 3. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Finanzminister von Böckh und Ministerialrath Kühlen- thal.

Folgende Eingaben werden vorgelegt durch die Abgeordneten

Buhl: Petition des Zimmermeisters Joseph Oberle zu Waldshut, Forderung an das Domänenrath betr.

Mathy: Petition des Gemeinderaths von Constanz, die Errichtung einer Staatsstraße von Engen nach Radolfzell betreffend. — Der Uebergeber bemerkt hiezu, daß die Stadt Constanz keine von denen sei, welche die Kammer allzusehr mit Petitionen zu behelligen pflege, wenn sie aber einmal eine Bitte stelle, so sei es auch gewiß eine gegründete, wie die vorliegende (was er namentlich auseinander setzt), welche er der besondern Rücksicht der Commission und der Kammer empfiehlt.

Das Secretariat legt vor eine Petition des Rectors C. Stoll zu Mosbach, verschiedene Desiderien, das Schul-, Actuariats- und Advokatenwesen betreffend.

Die Abg. Weizel und v. Neubronn übergeben ihre Berichte; Ersterer über das Einführungsbedikt zum Straf- gesetz, der Andere über das Budget der Babanstalten.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion über den Bericht des Abg. Dörr, das Budget des Finanzministeriums, insbesondere die Berg- und Hüttenverwaltung betreffend.

Einnahme. Aus verpachteten Liegenschaften	
jährlich . . . . .	15,787
Aus Berg- und Hüttenprodukten . . . . .	871,257
Aus verschiedenen Einnahmen . . . . .	19,972
	<hr/>
	907,016
Ausgabe. Lasten jährlich . . . . .	
Allgemeiner Verwaltungsaufwand . . . . .	3,356
Betriebskosten . . . . .	18,828
	<hr/>
	769,850
	<hr/>
	792,034

Die Reineinnahme mit 114,982 fl. steht um 38,222 fl. niedriger als für 1843. Unter diesem Reinertrag ist auch jener des vor Kurzem erkaufteisenwerks St. Blasien begriffen; da nun außerdem der Aufwand für Gebäude um 22,741 fl. niedriger steht als früher, so ist dieses Resultat kein günstiges, und es läßt sich für den Betrieb unserer Eisenwerke auch für diese Budgetperiode kein günstiges Resultat voraussehen; es steht ihnen vielmehr noch ein gedrückter Zustand in Aussicht, wenn sie nicht durch erhöhte Zölle gegen die englische Uebermacht geschützt werden. Der Reinertrag sinkt auf eine ganz unbedeutende Summe herab, wenn man die Zinsen des Betriebsfonds in Rechnung bringt, welche sich aus einem Vermögen von 1,815,844 fl. 31 kr. zu 3½ Procent auf 63,554 fl. berechnen.

Die einzelnen Positionen werden ohne Erinnerung angenommen.

Diskussion des Berichts des Abg. Martin, über das ordentliche und nachträgliche Budget der Steuer- und Zollverwaltung.

Steuerverwaltung.	
Einnahme. Direkte Steuer. 1844. 1845.	
Grund- und Häusersteuer . . . . .	1,912,275 fl. 1,905,509 fl.
Gewerbsteuer . . . . .	666,656 „ 674,894 „
Fixirte Steuer . . . . .	1,470 „ 1,470 „
Bergsteuer . . . . .	161 „ 161 „
Beförderungsteuer . . . . .	18,674 „ 18,674 „
Flußbaubeiträge . . . . .	92,292 „ 92,292 „
Dammbaubeiträge . . . . .	7,710 „ 7,710 „
Accisaversum der Weinhändler	7,755 „ 7,755 „
Steuernachtrag, Erlaß und Ab-	
gang an Passiven . . . . .	28,593 „ 28,593 „
	<hr/>
	2,735,586 fl. 2,737,058 fl.

Klassensteuer mit Nachtrag, Erlaß u. . . . . 137,765 fl. 137,765 fl.

Die Commission trägt auf Bewilligung dieser Ansätze an, welche der Bericht ausführlich erläutert. Die Abnahme der Grundsteuer erklärt sich durch das Abschreiben der Zehntkapitalien in Folge der Ablösung. Die Zunahme der Häusersteuerkapitalien ist geringer als jener Abgang. Die übrigen Ansätze beruhen auf Durchschnitten und auf den Ergebnissen der jüngsten Vergangenheit. Der auf dem Landtag von 1842 auf Revision der Waldsteuerkapitalien gestellte Antrag wird wiederholt und es ist zu erwarten, daß demselben entsprochen werde, sobald die Vermessung und Einrichtung der Forste vollendet sein wird. Der Wunsch nach einer Catastervermessung wird nicht weiter erörtert, da eine in der ersten Kammer begründete Motion hiezu Gelegenheit geben wird.

II. Indirekte Steuern.

Weinaccise . . . . .	jährlich	307,602
Weinohngeld . . . . .		394,833
Aversum von Weinacris und Ohngeld . . . . .		5,557
Bieraccise . . . . .		315,396
Branntweinkesselgeld . . . . .		25,340
Schlachtviehaccise . . . . .		325,800
Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise . . . . .		569,166
Ersatz und Abgang an Passiven . . . . .		229
III Justiz- und Polizeigefälle . . . . .		1,068,470
IV. Forstgerichtsgefälle . . . . .		121,138
V. Verschiedene Einnahmen . . . . .		50,155
		<u>3,183,686</u>

Sämmtliche Positionen werden unverändert angenommen.  
Ausgabe. I. Lasten und Verwaltungskosten.  
1844. 1845.

Der allgemeinen direkten Steuer 186,627 fl. 186,669 fl.  
Der Klassensteuer jährlich . . . . . 8,672 "  
Der Rückerfah der Gefällsteuer von abgelösten Zehnten von 23,837 fl. wird mit Zustimmung des Herrn Finanzministers um 12,000 fl. herabgesetzt, weil bei der Aenderung des Steuerjahrs nicht mehr so viele Rückerfäge vorkommen und weil die Ablösungen von Zehnten wahrscheinlich nicht so schnell erledigt werden, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde.

II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuer jährlich 130,972 fl.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle jährlich . . . . . 138,489 "

Die hierunter befindlichen Strafantheile der Denuncianten im Voranschlag von 11,307 fl. werden von der Commission auf 8000 fl. herabgesetzt, weil durch die früher beschlossene Verwandlung diese Gebühren für die Polizeidiener in Aversen eine Minderung begründet sei. Auf den Vorschlag des Herrn Finanzministers wird eine weitere Herabsetzung auf 5137 fl. beschlossen.

IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle jährlich . . . . . 90,171 fl.

V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen jährlich . . . . . 18,163 "

VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten jährlich . . . . . 221,896 "

Zu der Position „Hebgebühr“ bemerkt der Abg. Mathy, daß die Dienststunden der Accisoren zu spät anfangen und zu früh aufhören, wodurch namentlich die Weinhändler,

Wirthe und Metzger in ihren Gewerben beeinträchtigt und der Staat an dem Ertrag der Abgaben verkürzt werde.

Ministerialrath Rühlenthal hält die Dienststunden für hinreichend; wenn übrigens Gewerbsleute Grund zu Klagen hätten, so möchten sie sich bei den Behörden beschweren.

Bei den Kosten für das Aufsichtspersonal fordert die Regierung eine Erhöhung der Gehalte der Steuerassessor im Gesamtbetrag von 10,410 fl. Die Commission schlägt vor, die Forderung nicht zu bewilligen. Es entsteht hierüber eine längere Erörterung, an welcher die Regierungskommissäre und die Abg. Schaaff, v. Jgstein, Reggenauer und Mathy Theil nehmen, in deren Folge die Position an die Commission zurückgewiesen wird. Dasselbe geschieht auch bezüglich auf einen Vorschlag des Herrn Finanzministers, die Anzeigegebühren der Steuerassessor, wie bei den Polizeidienern, in ein Aversum zu verwandeln — nach einer Diskussion zwischen den Regierungskommissären und den Abg. Tresfurt und Schaaff.

Der Schlufsantrag der Commission, die Gesamteinnahme von 6,057,037 fl. (für 1844) und von 6,058,509 fl. (für 1845) und die Ausgabe von 779,846 fl. (für 1844) und von 779,888 fl. (für 1845) zu genehmigen, wonach sich die Reineinnahme bei der Steuerverwaltung stellen wird auf 5,277,191 fl., beziehungsweise 5,278,621 fl. wird von der Kammer angenommen.

Zollverwaltung.

Einnahme . . . . .	2,217,177 fl.
Bezüge aus der Vereinskasse zusammen (1844)	414,381 "
" " " " " (1845)	415,269 "

Bassermann bemerkt, daß seine frühere Ansicht in Betreff der Preise des englischen Eisens bereits ihre Bestätigung gefunden habe, indem diese Preise um 40% gestiegen seien, also der verlangte Schutzzoll auf Eisen nicht nöthig sei.

Mathy erwidert, daß nicht behauptet worden sei, die Preise würden auf dem niedern Stand bleiben, sondern sie würden im Gegentheil steigen, sobald der Zweck, die deutsche Eisenindustrie zu Grunde zu richten, erreicht sei. Dies sei theilweise schon geschehen und darin möge die Ursache des neuerlichen Steigens der Preise liegen.

Finanzminister v. Böckh fügt bei, daß auch die Nachfrage nach Eisen stärker geworden, wovon eine Preiserhöhung die natürliche Folge sei.

Sander: Ungeachtet der Preiserhöhung sei ein Schutzzoll immer noch angemessen, um die deutsche Indu-



per Pfund verkauft, so kann die eigentliche Salzsteuer zu 1½ fr. per Pfund angenommen werden, was bei der unterstellten Consumtion von 30,473,400 Pfund eine Einnahme von 761,835 fl. gewährt. Als Ertrag der Salzfabrikation bleiben noch übrig 147,532 fl., in Folge dessen der in dem Gewerbe stehende und umlaufende Betriebsfond von 1,999,992 fl. sich über 7 Procent rentirt.

Ein Antrag der Commission, den chemischen Fabriken das Salz nicht unter dem Fabrikpreis, also nicht unter 1 fl. 13 fr. abzugeben, während sie ihn bisher für 1 fl. bezogen, wird zurückgenommen, auf die von dem Finanzministerium gegebene Erklärung, daß die Entziehung dieser Begünstigung die Fabriken außer Stand setzen würde, die Concurrenz sowohl mit den übrigen deutschen als auch den ausländischen Fabriken zu bestehen.

Gegen die einzelnen Positionen wird nichts Wesentliches erinnert und der Antrag der Commission, der Ausgabe und Einnahme die Zustimmung zu ertheilen, von der Kammer genehmigt.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Erstattung von Petitionsberichten.

Bissing berichtet 1) über die Bitte von 45 Bürgermeistern der Amtsbezirke Borberg, Krauthelm, Gerlachsheim und Tauberbischofsheim, wegen Aenderung in den Erneuerungswahlen der Bürgermeister, in specie Verlängerung der Dauer ihres Amtes.

Die Petenten berufen sich auf die Wichtigkeit dieses Amtes, welches einen kräftigen, gewandten und mit Gesetzeskenntnissen ausgerüsteten Mann erfordere; beklagen die Art, wie jetzt die Bürgermeisterwahlen vorgenommen würden, wie Privatleidenschaft und Interesse mitwirkte und dieselben oft durch Geld und Trinkgelage entschieden würden; hierdurch gehe die Selbstständigkeit des Gewählten verloren und das Amt werde schlecht verwaltet. Die Kenntniß so vieler Verordnungen und Gesetze sei erst durch langjährige Uebung zu erwerben, und eine sechsjährige Amtsführung könne höchstens als Lehrzeit betrachtet werden. Die Commission theilt diese Gründe nicht. Wenn Bürgermeisterwahlen auf unlauterem Wege zu Stande gekommen, so werden die Beschwerden darüber bei der Regierung die gehörige Rücksichtnahme finden, bei kurzer Dienstzeit wird ein unwürdiges Subjekt um so früher vom Dienst wegkommen, auch wird der Reiz geringer seyn, ein Amt durch schlechte Mittel zu erschleichen, dessen kurze Dauer kein hinreichendes Aequivalent für die gebrachten Opfer darzubieten vermag. — Die Behauptung, daß eine sechsjährige Amtsführung nur als Lehrzeit betrachtet werden könne, hätte die Commission lieber nicht vernommen; sie glaubt,

eine einjährige Dienstzeit werde hinreichen, die Kunst des Regierens zu erlernen, und bedauert, daß sich die Petenten selbst ein solches Armuthszugniß ausgestellt. Sie theilt vollkommen die Ansicht, welche in dieser Hinsicht der Commissionsbericht über die Gemeindeordnung entwickelt hat. „Dadurch,“ sagt er, „daß der Bürgermeister nur auf sechs Jahre gewählt wird, erreicht man den Vortheil, daß der Amtsführende, welcher weiß, daß er nach einiger Zeit in den Kreis seiner Mitbürger zurücktreten muß, ein Benehmen vermeidet, welches ihn der Achtung derselben unwürdig machen würde; es ist zugleich ein Sporn, das Vertrauen derselben durch tüchtige Amtsführung zu verdienen, während dem Uebelstande vorgebeugt wird, daß der, welcher auf Lebenszeit gewählt ist, leicht im Besiz des Amtes, welches ihm nicht mehr geraubt werden kann, die Stelle zu seinem Vortheil mißbraucht.“ Die Commission bemerkt noch weiter, daß eine sechsjährige Amtszeit nicht zu kurz sei, um wohlthätige und gemeinnützige Maßnahmen eines tüchtigen Bürgermeisters, die vielleicht im Anfange manchem Tadel ausgesetzt wären, zu einer gewissen Reife zu bringen und ihre Dauer zu verbürgen, anderntheils aber nicht zu lang sei, um durch eine schlechte Amtsführung einer Gemeinde bleibenden Schaden zuzufügen; — sie glaubt dadurch den Vorschlag, auf Tagesordnung überzugehen, gerechtfertiget.

Knapp trägt, zu Beseitigung der bei den Bürgermeisterwahlen so häufig vorkommenden Uebelständen von influirender Leidenschaftlichkeit, Privatinteresse u., wovon die Petition spreche, darauf an, diese an das Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, die Regierung möge einen Gesetzesentwurf vorlegen, wonach der große Ausschuß in allen Landgemeinden von 150 bis 200 Bürgern eingeführt werde, wie dieß schon in größern Gemeinden theilweise der Fall sei.

Der Berichterstatter bemerkt, daß der Betreff der Eingabe ein ganz anderer sei und mit dem Antrag des Abg. Knapp gar nicht zusammen hänge.

Jungmanns vertheidigt die Petenten gegen den Vorwurf des Berichts, indem es nicht zu läugnen sei, daß wer ein solches Ehrenamt neben seinem gewöhnlichen Berufsgeschäfte bekleide, allerdings einer längern Zeit dazu bedürfe, sich mit allen Erfordernissen dazu bekannt zu machen. Eine Ueberweisung an das Staatsministerium möchte er übrigens ablehnen, nicht um deswillen, weil er die meisten Punkte der Eingabe in Abrede stellt, sondern weil er durch eine kurze Dienstzeit eines Bürgermeisters die bürgerliche Freiheit seiner Untergebenen am meisten geschützt glaubt, wogegen ein auf Lebensdauer

Gewählter die drückendste Tyrannei auszuüben im Stande wäre.

v. Jßstein ist ganz mit der Ansicht der Commission einverstanden, kann auch überhaupt nicht glauben, daß die Kammer je im Sinn haben könnte, eine der besten Einrichtungen der Gemeindeordnung ändern zu wollen.

Mayer, welcher bemerkt, daß Manche ihre Dienzeit noch zu lang dünke, und Schaff sprechen noch für den Antrag auf Tagesordnung, welche sofort von der Kammer angenommen wird.

2) Ueber die Bitte von 23 Bürgern zu Dauchingen, um Aufrechthaltung einiger dort verletzten Gesetze, namentlich in Bezug auf die Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters und dreier Ausschußmitglieder, so wie ungleichmäßige Vertheilung des Almendguts, vernachlässigte Unterhaltung des Pfarr- und Schulhauses, so wie Mangel an Feldschutz — auch Untersuchung gegen den Altbürgermeister und mehrere Gemeinderathsmitglieder, wegen Unterschleif und Diebstahls. — Mit dieser ist verbunden ein Nachtrag über weitere Ungefehllichkeiten in Behandlung des bisherigen Pfarrverwesers, willkürliche Zusammensetzung des neuen Stiftungsvorstandes, und über die Klage der Petenten, daß sie von dem Bürgermeister und Bezirksamt dergestalt gedrückt würden, daß man glauben sollte, es bestehe für sie weder Gesetz, noch Recht und Gerechtigkeit, welchen ungefehllichen Zuständen sie abzuhelfen bitten.

Da von den Petenten keine Enthörung nachgewiesen ist, so trägt die Commission auf Tagesordnung an, — welche die Kammer auch annimmt.

Schaff bemerkt hierzu, es scheine, daß in Dauchingen überhaupt nicht Alles in der Ordnung hergehe, namentlich möge auch die Handhabung der Polizei nicht die beste sein, sonst wäre wohl nicht vor einem Jahr der Abgeordnete des 37. Aemterwahlbezirks am hellen Tag in effigie an den Galgen gehängt worden.

3) Ueber die Beschwerde vieler Bürger der Gemeinde Sandhofen, die Verweigerung der Abhaltung einer Gemeindeversammlung wegen der Größe ihrer Fohlenweide betr.

Die Petenten sagen in ihrer Eingabe, wie das von 64 Bürgern eingereichte Gesuch, wegen der durch die Verringerung der Pferdezucht und die bessere anderweitige Benutzung wünschenswerth gewordene, sogar gebotene Verringerung ihrer bei weitem zu großen Fohlenweide, eine Gemeindeversammlung halten zu dürfen, abgeschlagen worden sei, obgleich der Bürgerausschuß, laut einer Eingabe vom 2. Dezember 1841, die Berufung der Gemeinde für rätlich erachtet, also nach dem §. 39 der Gemeindeordnung nicht hätte versagt werden dürfen, was mit dem Anfügen geschehen sei, daß ihr Beschluß doch nicht genehmigt werden würde. Auf die Frage selbst, ob der Flächenraum der Sandhofer Fohlenweide verringert werden könnte, will sich die

Commission nicht einlassen, glaubt aber, daß aus manchen aktenmäßigen Thatsachen eine günstige Ansicht für den Wunsch der Petenten genommen werden könnte. Bei Einsichtnahme der Ministerialakten hat sich indessen der Berichterstatter des Gedankens nicht erwehren können, daß wohl die höchsten Staatsstellen durch, zum Theil unrichtige und partiische Berichte einzelner Behörden zu ihren Entscheidungen geführt worden seien. Einer der Berichte läßt die Petenten sich mit Politik befassen, und bezeichnet sie wörtlich als Solche: „welche einer Partei angehören, die mindestens nicht zur conservativen gehört, sondern dieser geradezu entgegengesetzt ist.“

Die Hauptfrage, ob nach dem Wunsche der Petenten die Gemeindeversammlung abgehalten werden müsse, scheint der Commission nach Ansicht der Gemeindeordnung außer Zweifel zu sein. Dem Gesuche von 59 Bürgern um Abhaltung einer Gemeindeversammlung wurde vom Gemeinderathe nicht entsprochen; obgleich es dem Geiste der Gemeindeordnung und insbesondere dem §. 38 derselben angemessen gewesen wäre. Allein nach §. 39 mußte eine solche Gemeindeversammlung abgehalten werden, da der Bürgerausschuß die Berufung der Gemeinde für rätlich erachtete. Ueber die Auslegung des in diesem Paragraphen enthaltenen Wörtchens „kann“ und darüber, daß eine jede der drei Beamten, nämlich Bürgermeister, Gemeinderath und Ausschuß, die Gemeinde in jeder Angelegenheit zu berufen berechtigt ist, enthält die zweite Auflage des Werks des Ministerialraths Christ folgendes, welches die Commission durchaus billigt (leg. den Zusatz zu §. 39). Auch der Commissionsbericht über die Gemeindeordnung deutet hierauf hin, indem er zu diesem Paragraphen einen Zusatz vorschlägt, daß nicht allein der Bürgermeister und der Gemeinderath (wie es der Regierungsentwurf that), sondern auch der Bürgerausschuß das Recht haben solle, die Versammlung der Gemeinde zu begehren; es heißt dort ausdrücklich: „Zu §. 39 war ein Zusatz nothwendig, welcher zeigte, daß auch auf den bloßen Antrag des Bürgerausschusses, wenn selbst der vielleicht bei der Sache interessirte Gemeinderath nicht zustimmt, die Zusammenberufung der Gemeinde geschehen müsse.“ In ähnlichem Sinne drückte sich auch der Minister Winter in der 39ten Sitzung vom 14. Juni 1831 aus.

— Eine weitere Verletzung der Gemeindeordnung findet der Bericht darin, daß der §. 111, verglichen mit §. 104 nicht beobachtet wurde, wornach auf den Wunsch einer Anzahl Bürger, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, der Bürgermeister verpflichtet ist, die Gemeinde zu berufen. Erst nachdem diese beschlossen hätte, die Fohlenweide zu verringern und einen Theil derselben in den Genuß der Bürger zu geben (von 250 Bürgern beziehen bisher nur 91 einen Almendgenuß), hatte, gemäß §. 151 der Gemeindeordnung, die Staatsbehörde die Befugniß, diesen Beschluß durch ihr Veto zu nichte zu machen, allein von vorn herein die Gemeindeversammlung zu untersagen, lag nicht in ihrem Rechte. — Die Commission schlägt hiernach vor, diese Petition mit Empfehlung dem Sr. Staatsministerium zu überweisen.

(Schluß folgt.)